



Reglement über die Gasversorgung

(Gasversorgungsreglement)

der

Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern

vom

2. Dezember 2019

Reglement über die Gasversorgung

(Gasversorgungsreglement, GVR)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern beschliesst, gestützt auf

- Art. 5 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Bremgarten vom 25. Oktober 1999, und
- Art. 8 Erdgas- und Biogastarif für die von Energie Wasser Bern versorgten Gemeinden vom 13. November 2018

folgendes Reglement

Art. 1 Gemeindeaufgabe

¹ Die Einwohnergemeinde Bremgarten übernimmt die leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas/Biogas als selbst gewählte Gemeindeaufgabe.

² Sie strebt eine sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung geeigneter Gebiete der Gemeinde an.

Art. 2 Übertragung der Aufgabe

¹ Die Gemeinde überträgt die Versorgung mit Erdgas/Biogas nach den Bestimmungen dieses Reglements an das Gemeindeunternehmen Energie Wasser Bern (ewb).

² Vorbehalten bleiben Beschlüsse der zuständigen Organe der Gemeinde betreffend die Erschliessungsplanung, baurechtliche Nutzungsvorschriften und allfällige besondere Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Erschliessung oder der Versorgung durch ewb.

Art. 3 Grundsätze für die Aufgabenerfüllung

¹ ewb erfüllt die Aufgabe nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, den für ewb geltenden Bestimmungen der Stadt Bern, den durch ewb selbst erlassenen Ausführungsbestimmungen und den Vorgaben und Richtlinien der Branche.

²ewb kann im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gestützt auf die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen hoheitlich auftreten, insbesondere für ihre Leistungen Gebühren erheben, Kontrollen vornehmen und Bewilligungen erteilen.

Art. 4 Versorgungsanlagen

¹ ewb plant, erstellt, betreibt, unterhält, erneuert, und erweitert die für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Versorgungsanlagen.

² Die Versorgungsanlage befindet sich im Eigentum von ewb.

³ ewb ist berechtigt, für ihre Versorgungsanlagen, insbesondere für die Leitungen des Versorgungsnetzes, gegen ein angemessenes Entgelt den öffentlichen Grund der Gemeinde in Anspruch zu nehmen.

Art. 5 Gebühren, vertragliches Entgelt

¹ ewb erhebt für ihre Leistungen, insbesondere für die Gewährung der Netznutzung und für die Energielieferung, Gebühren.

² Der Kreis der Gebührenpflichtigen, der Gegenstand und die Höhe der Gebühren richten sich nach den für ewb geltenden Bestimmungen der Stadt Bern und der gestützt darauf erlassenen Tarife.

³ Sofern und soweit das übergeordnete Recht und die Bestimmungen der Stadt Bern dies zulassen, kann ewb das Entgelt für ihre Leistungen an Stelle der Erhebung von Gebühren durch Vertrag mit den Kundinnen und Kunden festlegen.

Art. 6 Abgaben ans Gemeinwesen

¹ Die Abgabe an das Gemeinwesen für die Benützung des öffentlichen Grundes beträgt in der Gemeinde Bremgarten 0.40 Rp./kWh ohne MWST. Diese Abgabe wird separat ausgewiesen und den Gebührenpflichtigen durch ewb in Rechnung gestellt.

² Mit dem Ertrag dieser Abgabe werden Energiesparmassnahmen in der Gemeinde Bremgarten gefördert. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Bestimmungen.

Art. 7 Vertrag

¹ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit ewb.

² Der Vertrag regelt soweit erforderlich namentlich

- a) Einzelheiten betreffend die Erfüllung der übertragenen Aufgabe durch ewb,
- b) die Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde zu diesem Zweck und das der Gemeinde dafür geschuldete Entgelt,
- c) die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und ewb, namentlich betreffend Planung, die Erschliessung und die Vornahme von Arbeiten auf öffentlichem Grund,
- d) die Rechte der Gemeinde im Rahmen der Aufsicht über die Aufgabenerfüllung,
- e) die Dauer des Vertrags und die Voraussetzung einer allfälligen vorzeitigen Beendigung.

Art. 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Art. 9 Aufhebung von Erlassen

Das bisherige Reglement über die Gasversorgung vom 3. Dezember 2012 wird aufgehoben.

Das vorliegende Reglements über die Gasversorgung ist durch die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 mit grossem Mehr gegen 1 Stimme genehmigt worden.

Bremgarten bei Bern, 7. Januar 2020

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN

Der Präsident:



A. Schwab

Der Sekretär:



P. Bangerter

Öffentliche Auflage

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 1. November bis 2. Dezember 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Region Bern Nrn. 72 und 73 vom 23. und 25. Oktober 2019 sowie im Amtsblatt Nr. 43 vom 23. Oktober 2019 bekannt.

Bremgarten bei Bern, 7. Januar 2020

Der Gemeindeschreiber:



P. Bangerter